



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Anna Rasehorn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Ruth Müller, Florian von Brunn, Sabine Gross, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

### **Nachtragshaushaltsplan 2025;**

**hier: Bayerns Wasserzukunft ökonomisch absichern – Wassercent einführen  
(Kap. 12 77 neuer Tit.)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Nachtragshaushalt 2025 wird folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 12 77 (Wasserwirtschaftsämler) wird unter „Einnahmen“ der neue Tit. „Wasserentnahmeentgelt“ mit einem Ansatz von 40.000,0 Tsd. Euro ausgestattet. Die Einführung des Wasserentnahmeentgelts erfolgt zum baldmöglichen Zeitpunkt.

Die Einnahmen sollen zweckgebunden nur für wasserwirtschaftliche Bau- und Sanierungsmaßnahmen respektive den vorsorgenden Wasserschutz und Hochwasserschutz eingesetzt werden. Die Mittelverwendung ist mit wenig Verwaltungsaufwand maximal transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

### **Begründung:**

Der menschengemachte Klimawandel hat die letzten Jahre dafür gesorgt, dass Bayern zunehmend von längeren Trockenperioden betroffen war. Insbesondere in Franken steht die Wasserversorgung daher bereits jetzt vor großen Herausforderungen. Damit die steigende Knappheit der Ressource Wasser angemessen ökonomisch abgebildet wird, braucht es einen neuen umweltökonomischen Ansatz. Die Einführung eines zweckgebundenen Wasserentnahmeentgelts („Wassercent“) für gewerbliche und private Zwecke – wie schon in 13 der 16 deutschen Bundesländer geschehen – würde einen starken Anreiz für einen sparsameren Umgang mit Wasser bieten und sodann den Schutz der Wasserressourcen im Freistaat fördern.

Die Entgelthöhe soll sich bei der Entnahme von Oberflächenwasser auf 2 ct/m<sup>3</sup>, bei oberflächennahem Grundwasser auf 8 ct/m<sup>3</sup> und bei besonders schützenswerten Tiefengrundwasser auf 1 Euro/m<sup>3</sup> bemessen. Bei der Weitergabe des Entgelts ist von der Wasserversorgung ein kostenloser Grundbedarf von 20 m<sup>3</sup> pro Person im Jahr zu gewähren. Für die kommunale Wasserversorgung sollen grundsätzlich geringere Abgabesätze gelten. Bei der Geothermie und bei kleinen landwirtschaftlichen Betrieben sind Ausnahmeregelungen zu prüfen. Die veranschlagten Einnahmen sind Schätzgrößen, da die bayerischen Behörden sowie die Öffentlichkeit bisher über keinerlei Kenntnisse bezüglich der bayernweit tatsächlich entnommenen Wassermengen für gewerbliche und private Zwecke verfügen.